

Hann. 91 v. Schele I Nr. 27 (vormals Nr. 8/I)

Zweyter Entwurf mit des Königs Einschaltung

Seite 49 r

Zweyter Entwurf
mit des Königs Einschaltung

Ernst August pp

Wir haben durch Unser Regie-
rungsantritts-Patent vom
5tn Jul. d.J. Unseren
getreuen Unterthanen Un-
seren Königlichen Willen da-
hin zu erkennen gegeben,
daß Wir der Frage, ob und
in wie fern Abänderungen des
Staatsgrundgesetzes, vom
26tn Septbr. 1833. wür-
den eintreten müssen, oder
ob die Verfaßung auf die,
vor dem gedachten Jahre
bestandene zurückzuführen
sey, die sorgfältigste Prüfung
würden widmen lassen.
Indem Wir, nach deren Vollen-
dung Uns beeilen, sogleich
Unsere getreuen Unter-
thanen, Unsere Entschlieûun-
gen zu
eröffnen,

Vom König vorgeschrieben, in mein
englisches Billet

fühlen Wir Uns veranlaßt,
zuerst Unserem treuen Volke
Unsere volle Dankbarkeit,
für die großen und mannich-
faltigen Beweise von Liebe,
Ergebenheit und Zutrauen,
auszudrücken, die es Uns
während der Zeit gegeben
hat, welche seit Unserer
ersten Erklärung vom 5ten
Jul. d. J. bis zum heu-
tigen Tage verstrichen ist.
Überall wo Wir gewesen,
haben Wir die Bezeugungen
von Loyalität und Zuneigung
erhalten, welche für ihren Regen-
ten seit unvordenklicher
Zeit zu fühlen, die Han-
noveraner, bekannt sind,
und die sie in neuerer Zeit
während der französischen Occupa-
tion, rühmlichst bewiesen haben. Die-
ses hat auf Unser Gemüth
einen tiefen Eindruck gemacht,

der nie daraus verschwinden
wird und Unsere treuen
Unterthanen, mögen ebenmäßig
versichert seyn, daß Unsere Ge-
fühle für sie, die eines Vaters
für seine Kinder sind, ent-
schlossen alles zu thun, was
die Landesverfassung so be-
gründen kann, daß das ursprüng-
liche Zutrauen zwischen
dem Regenten und Seinem Vol-
ke, hergestellt werde, welches
Übelgesinnte, in den letzten
Jahren, versucht haben zu ver-
nichten. – aber dank dem
Allmächtigen haben wir, aus
den Gesinnungen, die Uns seit
Unserem Regierungsantritt
bezeugt worden, Uns über-
zeugt, daß Wir das Zutrau-
en Unserer Unterthanen besitzen,
und in Erwiederung wird es Unser
stetes und eifrigstes Bestreben seyn,
sie glücklich zu machen, zu
welchen Zweck Wir ihnen

Seite 50 v

bey Unserer Thronbesteigung
auf die offenste und klarste
Weise erklärt haben, daß
Wir das
Staatsgrundgesetz vom 26t Septbr. 1833.
nicht anerkennen,
jedoch obgleich
Wir offen dagegen zur Zeit
protestirt hatten, und Unsere Un-
terschrift verweigert haben,
welches Wir aus der vollen
Überzeugung gethan daß
ein redlicher Mann, nicht
Seine Einwilligung zu dem
geben kann, was er in seiner
Grundlage schlecht hält;
so haben Wir euch,
da Wir Uns könnten geirrt haben
beschloßen
zuerst den Stand der Dinge zu
untersuchen.

[Rest gestrichen]

Die angestellte sorgfältigste Prüfung aller Verhältnisse hat Uns inzwischen überzeugt, daß eine Anerkennung des Grundgesetzes und der Stände vom 26t Septbr. 1833.

die Erreichung Unserer auf das wahre Beste des Landes gerichteten Absichten würde vereitelt haben, und daß Wir in Unserem Gewißen Uns nicht würden beruhigt finden können, wenn Wir ein ungültiges Grundgesetz hätten bestehen lassen, oder ein neues geschaffen hätten, das mit nicht gültigen Ständen berathen, kein festes und legales Fundament gehabt haben würde.

Denn von der allgemeinen Ständeversammlung, in dem Schreiben an das Cabinetsministerium

vom 30t Apr. 1831. ausgesprochene Grundsatz, anerkennend, daß das Verfassungswerk, nur durch einhelliges Zusammenwirken des Königes und der Stände habe in Kraft treten können, müßten Wir in der Erlassung des Staatsgrundgesetzes, welches von völliger Übereinstimmung der Regierung und Stände über die Bestimmungen des Gesetzes, erfolgte, einen gegen den Art. 56. der Wiener Schlußacte verstoßenden Eingriff in die Rechte, der nach dem Patente vom 7t Decbr. 1819. berufenen Stände erblicken; so wie außerdem auch Unsere agnatischen und Regierungsrechte in mehrfacher Hinsicht verletzt worden. Wir halten Uns daher verpflichtet, den einzigen Weg einzuschlagen, auf dem eine gültige Verfassung

geschaffen werden kann, indem Wir die nach dem Königl. Patent vom 7t Decbr. 1819. organisirten, oder von Uns modificirten Stände, berufen. Wie wir daher die unter dem 29ten July d. J. von Uns vertagte allgemeine Ständeversammlung hiemit auflösen, so erklären Wir die verbindliche Kraft des Staatsgrundgesetzes hiemit für beendigt. Es folgt hieraus von selbst, daß Unsere sämmtlichen königl. Diener

Diener, von denen Wir mit Zuversicht erwarten, daß sie, wie es ihnen geziemt, einzig und allein ihres Königs und Dienstherrn Befehle, zur Richtschnur sich werden dienen lassen, von ihnen auf das Grundgesetz ausgedehnten eydlichen Verpflichtung, völlig enthoben sind, und erklären Wir hiemit ausdrücklich noch, daß Wir sie von diesem Theile ihres Diensteydes gänzlich entbinden. Die seit der Erklärung des Staatsgrundgesetzes, bis hieher ergangenen Gesetze, und Verordnungen, sollen mit dem ersteren nicht zugleich aufgehoben seyn, vielmehr bis dahin, daß auf gesetzmäßigem Wege ihre Aufhebung erfolgt, in Kraft bleiben. Auch sollen einstweilen in dem bisherigen Ganzen der Verwaltung

des Landes, Änderungen nur dann eintreten, wo Wir solche ausdrücklich anzuordnen, für nöthig oder zweckmäßig, erachten.

[Einschub]

Es ist Uns erfreulich in dem Zustande Unserer Finanzen, die Möglichkeit zu finden, unter solchen Änderungen, sofort diejenigen unseren geliebten Unterthanen eröffnen zu können, daß Wir beschloßen haben ihnen vom 1ten Januar 1838. angerechnet, jährlich die Summe von 100/th an die Person- und Gewerbe-Steuer zu erlassen, worüber Wir das Weitere Unseren getr. Ständen zugehen laßen werden.

[Einschub Ende]

Wenn gleich nun die von selbst eintretende Folge der Aufhebung des Grundgesetzes vom 26ten Sept. 1833. die ist, daß die bis dahin bestandene Landes- und ständische Verf. wieder eintritt, so finden Wir Uns doch bewogen, den künftigen Zustand des Landes um so fester zu sichern, in dem Wir eine Verfassungsurkunde, Unseren getreuen Ständen zur Berathung und Annahme, zugehen lassen. Wir werden dabey von dem Uns nach dem Patent vom 7ten Decbr. 1819.

vorbehaltenen Rechten Ge-
brauch machen, in dem

Wir beyde ständische Cammern,
in der Art organisiren, daß ächte
ständische Selbstständigkeit, auf
den Grundsätzen deutscher
ständischer Vertretung, beru-
hend, befördert werde.

Die sonstigen Grundzüge der
künftigen Landesverfassung
theilen Wir im Folgen-
den Unseren getr. Unterthanen
mit, in dem Wir wünschen,
sie sobald als thunlich
der Ungewißheit über die Zu-
kunft zu entreißen.

1. Die Königl. Domainen treten
in das alte angeerbte Haus-
und staatsrechtliche Verhältniß zu
Uns, zurück. Jedoch
dergestalt, daß Wir
ohne Uns an eine feste be-
stimmte Summe oder Civil-
liste zu binden, doch
behuf Regulirung des
Finanzhaushaltes für den
gewöhnlichen Etat,
eine freie
Summe, zu den Staats-
bedürfnissen jährlich über-
weisen sollen, welche in
Übereinstimmung mit dem Über-
schuß, den das Land, während
der Cassenvereinigung,
nach Abzug der durch
das Grundgesetz festgesetzt
gewesenen Krondotation
genossen hat, ausge-
mittelt werden soll.
Diese Ausmittelung, soll,
da sich Preisverhältnisse
und Umstände ändern können,

alle 20 Jahre, erneuert werden.

Auch

Seite 57 v

[linke Spalte]

Auch soll, nach von Uns revirtem Hausgesetze, das angemessene wegen Appanagen und Witthümern, so wie wegen Unserer Schloßbauten, unabhängig von jener ausgemittelten Summe, festgesetzt werden.

[rechte Spalte]

Die Entziehung fast aller Geldmittel behuf Ausübung der Regierungsrechte, und deren Übertragung an die Stände, lähmt die Königl. Regierung, zum Nachtheil des Landes, so wie sie Unseren Königl. Rechten durchaus entgegen ist.

2. Die jährlichen und zu langen Sitzungen der allgemeinen Stände, können wegfallen, indem Wir auf dreyjährige Sitzungen welche in der Regel nicht über 3. Monate dauern sollen, antragen werden.

Eine Berufung der Stände während dieses Zeitraumes von 3 Jahren hängt jedoch jederzeit vom König ab.

3. Den Provinzialständen sollen nach Unserer jedesmaligen Bestimmung, die geeigneten Gegenstände, in größerer als bisheriger Maaße zugewiesen werden; doch verbleibt

insbesondere die Steuerbewil-
ligung den allgemeinen Ständen.
Dieses entspricht dem besten
und den Wünschen Unserer getr. Unterthanen

und dient zur Abkürzung der Sitzungen der allgem. Stände.

4. Die allgem. Stände, erhalten, bis auf etwaige weitere Verfügung, keine Diäten.

Die Ersparung dieser bedeutenden Ausgaben ist nur dann ausführbar, wenn die Stände nicht jährlich und zu lange versammelt werden.

5. Die ständische Zustimmung zu Gesetzen, wird auf die Principien beschränkt, damit die Redaction, zu der, zahlreiche Versammlungen sich nicht eignen, nicht verdorben werde.

6. Die Verantwortlichkeit Unserer Minister und Königl. Diener wird zu den vor Erlassung des Grundgesetzes bestandenen allgemeinen Rechtsgrundsätzen, zurückgeführt.

[Anfang gestrichen]

Wir hegen die Hoffnung, daß
Unsere getr. Unterthanen, in
diesen Grundzügen der künftigen
Verfassung, eine Beseitigung der
Hemmungen erkennen werden,
welche das Grundgesetz vom 26t
Sept. 1833. der Regierung und Ver-
waltung, in den Weg legten, und
daß die, in der Herstellung
angemessener Königl. und

ständischer Rechte, die wahre Grundlage alter ächter deutscher Monarchie, und die Befestigung ihres eigenen Wohls, erblickt werden. So wie Unserem Herzen nichts mehr wohlthut, als Beweise von Ergebenheit und Zufriedenheit von Unseren gutgesinnten Untertanen zu empfangen, und ihnen ähnliche Gesinnungen erwidern zu können; so fehlt uns auch, anderer Seits, die feste Entschliesung nicht, eine geringe Zahl Übelwollender, welche selbstsüchtige Zwecke der Herrschbegierde verfolgen, bey welchen sie das Beste des Volkes nicht vor Augen haben, im Zaum zu halten, und wenn sie strafbare Handlungen begehen, sie die Kraft Unseres Königl. Unwillens, in Gemäßheit der Gesetzes, erfahren zu lassen.

Ernst August pp

bis pag. 6. ... verbiſ.... "in
mehrfacher Hinſicht verletzt
worden."

Wir würden inzwiſchen un-
gern die Beſeitigung des
Grundgeſetzes vom 26t Septbr.
1833. lediglich der Anwen-
dung Unſeres Rechtes
zuſchreiben, und durch etwaige
Klage der durch jenes Grund-
geſetz erſchaffenen Stände, die
Meinung we-
nigſtens im Auslande be-
gründet ſehen, als ob Wir
zwar Uns in Unſerem formel-
len und materiellen Rechte be-
finden, dabey aber der Zufrieden-
heit Unſerer Unterthanen, ent-
behren, während vielmehr der
größere Theil derſelben, in
Übereinstimmung mit Uns, eben
dieſelben Abänderungen der Verf.
wünſchen möchte, die Wir ge-
genwärtig

antragen wollen. Daher
ziehen Wir es vor,
geradezu, vor den Augen
von ganz Deutschland, durch
Publication Unserer
anliegenden Verfass.anträge, die Meinung und
Wünsche Unserer getreuen
Unterthanen zu erforschen.
Wir fordern nämlich
nach der anliegenden neuen
Organisation der Stände,
die das Wahlrecht be-
sitzender Corpo-
rationen, auf,
sel-
bige zu wählen, und Wir
werden darin, daß, und welche
Personen sie wählen, erkennen
können, ob sie Unseren An-
trägen beystimmen. In
Rücksicht der ständischen Orga-
nisation bemerken Wir hiebey,
daß sobald das Grundgesetz
vom 26t Sept. 33. als beseitigt
zu betrachten ist, Uns nach dem
K. Patent vom 7t. Dec. 1819.
das Recht vorbehalten worden,
die ständische Organisation
zu modificiren, und

daß wenn man jenes Patent
als beseitigt betrachten wollte,
Uns nach dem Art. 55. der
Wiener Schlußacte, dieselbe
Befugniß zustehen würde.
Die Bewegungsgründe für
diese Organisation, so wie
für die übrigen Verf. Anträge,
finden sich, in dem Beglei-
tungsschreiben.
Sollten, ganz wider Un-
serer Erwartung, die Wahl-
corporationen, nicht in die-
sen Anträgen,
eine wahre Verbesserung
des bisherigen Verf.Zustandes
und ein Mittel, auf gütliche
Art, künftig eine feste
und gültige Verf. zu erhalten,
erblicken, daher nicht wählen,
oder wenn sie dieses thun,
diese neue Versammlung, Un-
seren Anträgen kein Gehör ge-
ben wollen; so behalten

[rechte Spalte]

Wir Uns, Unseren Rechtszuständigkeiten in aller Maaßen, vor, und werden Unsere fernere Entschließung sodann kundthun. Wenn hingegen die Wahlcorporationen durch ihre Wahl zu erkennen geben, daß sie Unsere Behauptung der Nullität des Grundgesetzes, anerkennen; so folgt daraus von selbst, daß Unsere sämtlichen K. Diener s. p. 8. bis 9. „oder zweckmäßig erachten.“
ferner „Unsere getr. St. zugehen lassen werden.“
Dieses hat nur in der Voraussetzung geschehen können, daß die, mehr als bisher nach dem Grundgesetz, in Unsere Hände zurückkehrende allgemeine, und insonderheit Domanalverwaltung, günstigere Resultate nachhaltig zu machen, verspricht, als bey der aus gedachter Einmischung der Stände; zu erwarten seyn konnte.

[linke Spalte]

Schließlich ermahnen Wir Unsere getr. Unterthanen sich bey dieser Gelegenheit fest an Uns anzuschließen, Uns zu vertrauen, und dem ganzen Auslande zu zeigen, daß in Hannover, König und Volk keiner fremden Hülfe bedürfen, um in Einigkeit das wahrhaft Gute hervorzubringen. So wie Unserem Herzen usw. s.p. 14.

Seite 62 r

[Bis S. 65 r nicht die Handschrift Scheles]

Ernst August pp.

Wir haben durch Unser Regierungs-
antritts Patent vom 5t Jul. d. J.
Unserern getreuen Unterthanen
unseren Königl. Willen dahin zu
erkennen gegeben, daß wir
der Frage, ob
und in wie fern Abänderungen
des Staatsgrundgesetzes vom 26ten
Septbr. 1833. würden eintreten
müssen, oder ob die Verfassung
auf die vor dem gedachten Gesetze
bestehende zurückzuführen sei „ die sorg-
fältigste Prüfung würden widmen
lassen:
Diese Prüfung hat bis

[sehr schwer lesbar; von einer Transkription wurde abgesehen]

[nun wider die Schrift Scheles]

2. die jährlichen und zu langen Sitzungen der allgemeinen Stände, sollen weg, indem Wir auf dreyjährige Sitzungen, in der Regel, welche nicht über 3. Monate dauern sollen, antragen werden.

3. Den Provinzialständen sollen, nach Unserer jedesmaligen Bestimmung die geeigneten Gegenstände, in größerer als bisheriger Maaße zugewiesen werden, welches dem besten Unserer getreuen Unterthanen mehr entspricht, auch zur Abkürzung der Sitzungen der allgemeinen Stände, gereicht.

4. Die allgemeinen Stände

erhalten, solange Wir nicht ein anderes verfügen möchten, keine Diäten. Dieses ist nur dann ausführbar, wenn die Stände nicht jährlich und zu lange versammelt werden.

5. Die ständische Zustimmung zu Gesetzen, wird auf die Principien beschränkt, damit die Gesetze durch die Redaction, zu der, zahlreiche Versammlungen sich nicht eignen, nicht verdorben werden.

6. Die Verantwortlichkeit Unserer Minister und Diener gegen die Stände, fällt weg; sie bleiben, nach alter Weise, ihrem Könige, auch wegen Beobachtung der Verfassung, verantwortlich; sie sollen und können aber nicht zweyen Herren dienen. Die Stände

können sich auf verfassungsmäßige Art über Unsere Diener und über deren Verletzung der Verfassung beschweren; es stehet aber Uns allein zu, sie zur Verantwortung zu ziehen. Zwar dürfen Wir der Hoffnung Uns nicht überlassen, daß Unseren Anträgen ganz ungetheilter Beyfall widerfahren werde; der zuversichtlichen Erwartung aber geben Wir Raum, daß die große Mehrheit Unserer treuen Unterthanen, sich nicht durch eine verhältnismäßig kleine Zahl irrig urtheilender, von dem richtigen Gesichtspunct, werde ableiten lassen; diese letzte, von Verfolgern selbstsüchtiger Zwecke der Herrschbegierde, bey welcher sie das Beste des Volkes nicht vor Augen haben. Wir richten auf diese Störer

der Ruhe und Zufriedenheit
Unserer treugesinnten
Unterthanen, Unsere volle
Aufmerksamkeit, und so
wie Unserem Herzen nichts
mehr wohl thut, als Be-
weise von Ergebenheit und
Zufriedenheit, von Unseren
gutgesinnten Unterthanen
zu empfangen, und ihnen
ähnliche Gesinnungen erwidern
zu können; so fehlt Uns auch,
anderer Seits, die feste Ent-
schlieÙung nicht, bösgesinnte
im Zaum zu halten, und wenn
sie strafbare Handlungen
begehen, sie die Kraft Unse-
res Königl. Unwillens, in
Gemäßheit der Gesetzes, erfah-
ren zu lassen.